

primaSonntag Rechtstipp: Das Testament - gar nicht so kompliziert

# Regelung des eigenen Nachlasses

**Fast jeder stellt sich irgendwann im Leben die Frage, was er für den Fall seines Todes regeln sollte. Weil es ein sensibles Thema ist, verschieben die meisten das Vorhaben so lange bis es zu spät ist.**

Dementsprechend sind nur 20-30% aller Erbfälle in Deutschland überhaupt durch eine Verfügung von Todes wegen geregelt, wovon etwa die Hälfte wegen formaler Fehler unwirksam ist. Dass es auch ganz einfach geht und was man beachten sollte, erklärt die Redaktion von [anwalt.de](http://anwalt.de).

## Was geschieht ohne Testament?

Zunächst einmal: Testieren muss niemand. Hinterlässt man keine Regelungen für den Todesfall greift das Gesetz. Es bestimmt die gesetzliche Erbfolge, nach der zunächst die Kinder und der Ehegatte je zur Hälfte Erben des Verstorbenen sind. Hat der Verstorbene keine Kinder oder weitere Abkömmlinge (z.B. Enkel) sind seine Eltern bzw. deren Kinder wiederum gesetzliche Erben.

Die gesetzliche Erbfolge bevorzugt dabei den Ehegatten und die Verwandtschaft des Verstorbenen. Andere Personen, die ihm im Leben vielleicht näher standen, bleiben gänzlich unberücksichtigt. Hier liegen die Vorteile des Testaments: Individuell und flexibel

lässt sich eindeutig festlegen wer abgesichert und bedacht werden soll. Daneben werden Streit und Prozesskosten vermieden und bei sinnvoller Planung sogar Steuern gespart. Auch wer unverheiratet und kinderlos ist, sollte schon in jungen Jahren Regelungen treffen. Falls nämlich die Eltern nicht mehr erben können, kann das Erbe weit verstreut bei entfernter Verwandtschaft landen.

## Testamentsarten und ihre Anforderungen

Die häufigste und einfachste Form ist das eigenhändige Testament. Es muss vom volljährigen Erblasser selbst und vor allem vollständig handschriftlich (keinesfalls getippt oder ausgedruckt) verfasst sein, damit es zweifelsfrei wirksam ist. Weiterhin sollte es das aktuelle Datum und am Ende die Unterschrift enthalten. Beim Inhalt ist darauf zu achten, dass die Regelungen klar und unmissverständlich formuliert sind. Das öffentliche Testament kann bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres errichtet werden. Dabei übergibt man seinen schriftlich abgefassten letzten Willen (kein Zwang der Handschriftlichkeit) offen oder verschlossen an einen Notar, der diesen dann beurkundet. Alternativ kann man das Testament mündlich vor dem Notar zur Niederschrift abfassen. Der Notar hat die Pflicht, umfassend bei der Abfassung zu beraten. Nachteil des öffentlichen Testaments sind

die Kosten, vorteilhaft hingegen, dass es einen ebenso teuren Erbschein später ersetzen kann. Von der Sonderform des gemeinschaftlichen Testaments können Ehegatten und Partner gleichgeschlechtlicher eingetragener Lebenspartner schaft profitieren. Statt zwei einzelne Testamente wird ein einziges gemeinsames verfasst, indem ein Partner das Testament wie ein eigenhändiges handschriftlich verfasst und unterschreibt und der andere es lediglich unterschreibt. Die Besonderheit liegt darin, dass nach dem Tod eines Partners der Überlebende seine Verfügungen, die beide in Abhängigkeit voneinander (sog. Wechselbezüglichkeit) getroffen haben, nicht mehr widerrufen kann. Häufigste Variante ist das „Berliner-Testament“, wonach der Überlebende Alleinerbe ist und die Kinder erst nach dem Tod des zweiten Elternteiles erben.

## Inhaltliche Möglichkeiten und Widerruf

Inhaltlich ist man weitestgehend frei. Es lassen sich Erben, auch Vor- und Nacherben, Vermächtnisse für einzelne Vermögensgegenstände, Testamentsvollstrecker oder Auflagen an die Erben bestimmen. Berücksichtigen sollte man, dass Pflichtteilsberechtigte (Ehegatten und Kinder) nur in äußerst seltenen Fällen völlig vom Erbe ausgeschlossen werden können. Jedes Testament ist zu Lebzeiten widerrufbar: Das eigenhändige, indem man es vernichtet, handschriftlich widerruft oder ein neues Testament errichtet; das öffentliche durch Rücknahme aus der amtlichen Verwahrung oder Errichtung eines neuen. Beim gemeinschaftlichen Testament ist der Widerruf wechselseitiger Bestimmungen zu Lebzeiten durch notarielle Erklärung gegen-



Einfach mit der Hand geschrieben - ein wirksames Testament.

über dem Partner möglich, nach dessen Tod jedoch nicht mehr.

Neben dem Testament sollte man auch für den Fall der Krankheit oder der eigenen Hilfsbedürftigkeit vorsorgen. Hier bietet sich die so genannte Patientenverfügung, eine Vorsorgevollmacht oder die Betreuungsverfügung an, zu der in einer der nächsten Ausgaben unser Rechtstipp erscheint.

**Rechtsfragen? Die Experten von [anwalt.de](http://anwalt.de) stehen im Bereich Erbrecht, Familienrecht und vielen weiteren Rechtsgebieten (Arbeitsrecht, Mietrecht...) für unkomplizierten und schnellen Rechtsrat zur Verfügung - wahlweise via E-Mail, direkt telefonisch oder vor Ort.**



**ANWALT.DE**  
EINFACH ZUM ANWALT



Der passende Anwalt und die geeignete Beratungsform für jedes Rechtsproblem

Click: [www.anwalt.de](http://www.anwalt.de)

Call: 0800 anwalt.de

(0800 - 269258 33)

Gebührenfrei | Mo-Fr 8-20h | Sa 10-18h



Anwalt online



Anwalt vor Ort



Anwalt am Telefon

Einfach ausschneiden und aufbewahren. So haben Sie zu jeder Zeit Zugriff auf kompetente Hilfe bei rechtlichen Fragen.